

CAS Information-Security und Risk-Management

# Rechtliche Aspekte



**Lukas Fässler**

Rechtsanwalt & Informatikexperte

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG Zug

[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)

[faessler@fsdz.ch](mailto:faessler@fsdz.ch)

## **4. Das neue europäische Datenschutzrecht**

# Europäischer Gerichtshof EUGH



## Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH und die Folgen

Urteil des EuGH i.S. Schrems vom 6. Oktober 2015, Rs. C-362/14

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/facebook-eugh-103.html>



## EUGH-Urteil vom 19.10.2016 – C-582/14

### „Personenbezogene Daten: Definition im Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen

Eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten (Onlineshop) beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, stellt für den Anbieter ein (geschütztes) personenbezogenes Datum dar.

Der Datenschutz gilt somit bezüglich dynamischer und damit auch statischer IP-Adressen vollumfänglich.

Online-Mediendienst darf ohne Einwilligung des Kunden die IP-Adressen nur über das Ende eines Nutzungsvorganges hinaus erheben und verwenden, um die **generelle Funktionsfähigkeit eines Dienstes zu gewährleisten.**



The background of the slide features a row of flags on a dark wooden table. From left to right, the visible flags are: Austria (red and white), France (blue, white, and red), the European Union (blue with yellow stars), and the United Kingdom (Union Jack).

## VERORDNUNGEN

### **Datenschutz-Grundverordnung ab 2018**

**VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 27. April 2016**

**zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

**WWW.**

# Entstehungsgeschichte

- Datenschutzrecht stammt in EU und CH aus 1995
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmenbeschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI
- **Ziel:**  
**EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.**

## **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG**

- Am 24.4.2016 vom EU-Parlament angenommen.
- **Tritt am 25.5.2018 in Kraft**
- Gilt ab diesem Datum für alle Akteure, **die auf dem Gebiet der EU tätig sind**
  
- EU-Verordnung ist in Gesamtheit verbindlich
- EU-Verordnung ist in jedem EU-Land unmittelbar anwendbar (keine nationalen Gesetz mehr notwendig)
- **Aber zahlreiche Ausnahmetatbestände** (Öffnungsklauseln) **eingeführt** (z.B. Ausdehnung auf juristische Personen möglich -> Österreich)

# Verordnungstext mit Erwägungen

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679>

I

(Gesetzgebungsakte)

## VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.
- (3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

(172) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 7. März 2012 <sup>(1)</sup> eine Stellungnahme abgegeben.

(173) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des Verantwortlichen und der Rechte natürlicher Personen. Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten —

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 192 vom 30.6.2012, S. 7.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*KAPITEL I*

*Allgemeine Bestimmungen*

*Artikel 1*

*Gegenstand und Ziele*

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

*Artikel 2*

*Sachlicher Anwendungsbereich*

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

*Artikel 98*

**Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz**

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Verkehr solcher Daten.

*Artikel 99*

**Inkrafttreten und Anwendung**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.



# DSGVO – direkte Anwendbarkeit

- EU-Verordnung gilt direkt für alle EU-Länder gleich
- Alle EU-Einwohner können sich darauf berufen
- Nationale Rechtsprechung
- EuGH– Europäischer Gerichtshof sorgt für gleiche Auslegung in EU
- Aber **69 Nationale Öffnungsklauseln** vorgesehen

## DSGVO – Nationale Öffnungsklauseln

- Spielräume bei der Datenverarbeitung **auf gesetzlicher Ebene**
- Spielräume bei der Verarbeitung **besonders geschützter Daten**
- Spielräume bei **Betroffenenrechten**
- Spielräume bei der **Einwilligung**
- Spielräume bei **Auftragsverarbeitern**
- Spielräume bei der **Ausgestaltung der Datenschutzbehörden**
- Spielräume bei den **Befugnissen der Datenschutzbehörden**
- Spielräume bei der **Vertreten von Betroffenen durch NGOs**
- Spielräume bei der **Auflösung von Grundrechtskonflikten**
- Spielräume im **Arbeitsverhältnis**

- Spielräume im **Arbeitsverhältnis**
- Art. 9 Abs 2 lit b:
  - **Arbeits- und Sozialrecht** jedes Staates als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler (Arbeitnehmer-) Daten
- Art. 88:
  - Beschäftigungskontext: **Spezifischere Vorschriften** zur Gewährleistungen des Schutzes von Beschäftigten **erlaubt**
  - durch Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen (Erwägungs-Grund 155 Satz 1: „einschliesslich Betriebsvereinbarungen“)

# Aktuelle Situation EU - CH

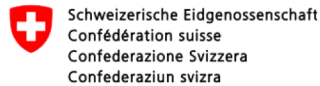


# Umsetzung in der CH



25.5.2018





[Signature]

[QR Code]

*Anhang*  
**Bundesgesetz  
über den Datenschutz**  
(Datenschutzgesetz, DSG)

*Vorentwurf*

vom ...

---

- Am 21. Dezember 2016 schickt der Bundesrat den Vorentwurf zu einer Totalrevision des DSG und zur Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz in die Vernehmlassung (**Medienmitteilung**).
- **Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf lief bis 4. April 2017**
- **Botschaft des Bundesrates an das Parlament am 15.9.2017**
- **Behandlung im Nationalrat und Ständerat steht noch aus (Trennung)**
- **Inkrafttreten in der Schweiz circa ab 2019 zu erwarten**
- **Evtl. mit Übergangsfrist von 2 Jahren**
- **gemäss Interview des Infochefs BJ: Ziel August 2018 (?)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



17.059

**Botschaft  
zum Bundesgesetz über die Totalrevision  
des Bundesgesetzes über den Datenschutz und  
die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

vom 15. September 2017

---

## Schweiz riskiert bei Datenschutz neuen Konflikt mit der EU

Weil Bern bei der Modernisierung der Datenschutzgesetze zu langsam vorwärtskommt, könnte Brüssel den Marktzugang für Schweizer Unternehmen erschweren.

### Die Verwaltung will wegen der EU «aufs Gaspedal» drücken.

Eigentlich hätte der Bundesrat nach der Frühjahrssession Verhandlungen mit der EU über die Erneuerung der Anerkennung aufnehmen wollen. Die Voraussetzung dafür wäre, dass das Parlament mit den Beratungen der Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes begonnen hat und absehbar ist, wie es die Vorgaben der EU umsetzen will.

Doch dieser Plan dürfte nicht aufgehen. Eine klare Mehrheit in der vorberatenden Kommission des Nationalrats widersetzt sich. Sie hat letzte Woche beschlossen, die Revision aufzusplitten. Der Schengen-Teil soll zuerst beraten werden. Der zweite Teil, der für die Gleichwertigkeitsanerkennung relevant ist, danach.



**Geltungsbereich**

## Art. 2 § 1 DSGVO

- DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung **personenbezogener Daten** (nur noch dieser Begriff) sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.
- Gilt auch für **Profiling-Daten**  
Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von (auch im Internet gewonnener) Daten, sowie deren anschließende Analyse und Auswertung, zum Zwecke der Identifikation und Überwachung von Personen, auch zur Optimierung und Vorhersage des (Direkt)marketings oder zum Zwecke der Wahl-, Verhaltens- und Meinungsbeeinflussung.
- Gilt für jede Bearbeitung personenbezogener Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen
- Gilt für **alle natürlichen Personen** oder **juristische Personen des öffentlichen Rechts** oder des **privaten Rechts**, die Daten verarbeiten.

## Art. 3 DSGVO

- Erweiterter Anwendungsbereich gegenüber RL 95/46/EG
- Extraterritoriale Anwendung (EuGH 2014: Google Spanien)

- Kriterium **Niederlassung**

Wenn der Verantwortliche seine **Niederlassung in der EU** hat, unabhängig davon wo die Datenbearbeitung stattfindet.

( § 3 Abs. 1 DSGVO)

- Kriterium **Zielmarkt**

**Wohnort** der von Datenbearbeitung **betroffenen Person in der EU**

( § 3 Abs. 2 DSGVO)

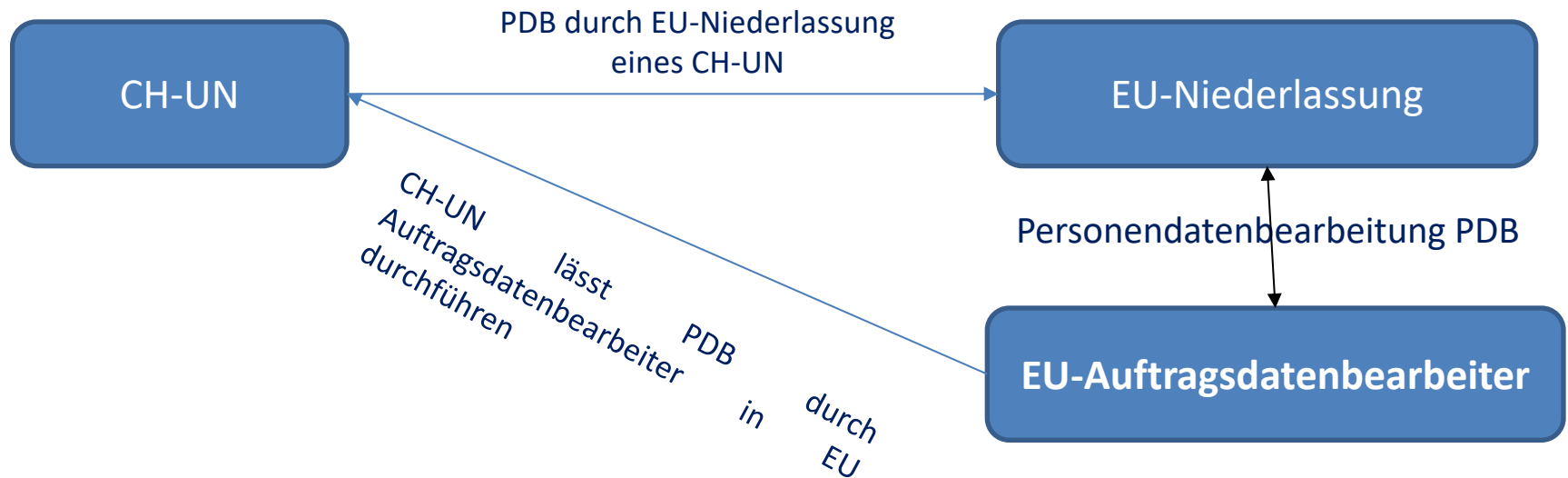
Die Niederlassung des Verantwortlichen ist ausserhalb EU, aber die Datenbearbeitung betrifft Waren oder Dienstleistungen, die für Personen in der EU bestimmt sind oder die Bearbeitung betrifft Beobachtung des Verhaltens einer betroffenen Personen, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt (Achtung Cookieinsatz).

# Extraterritoriale Wirkung der DSGVO

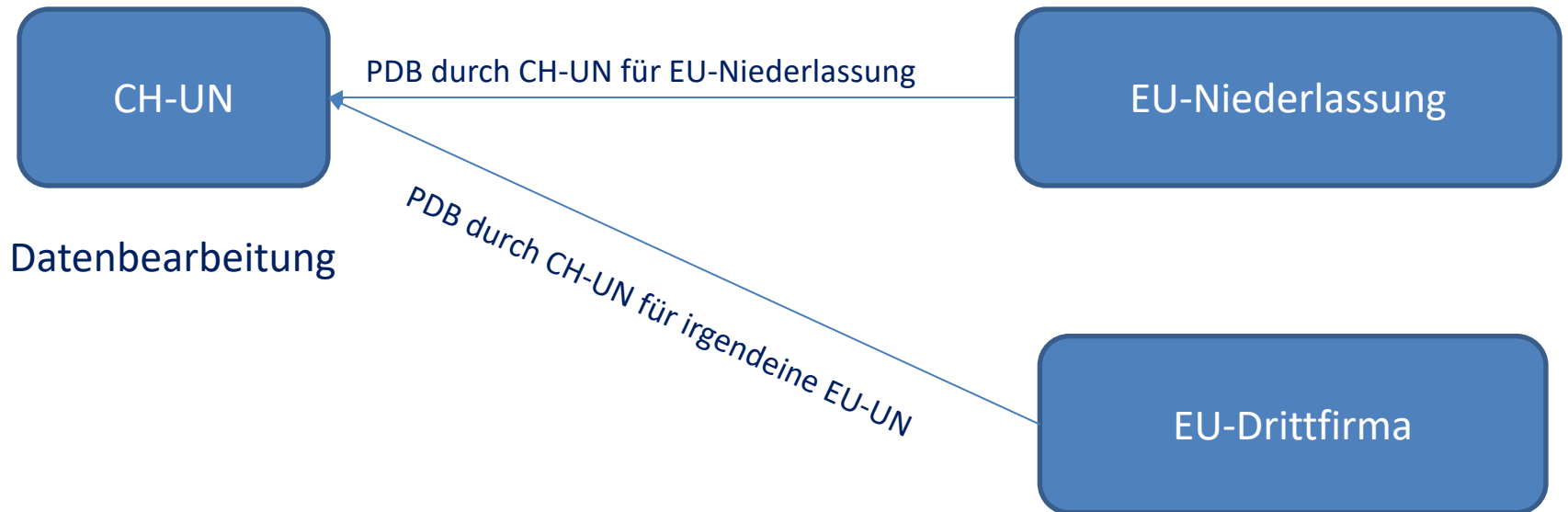
## Artikel 3

### Räumlicher Anwendungsbereich

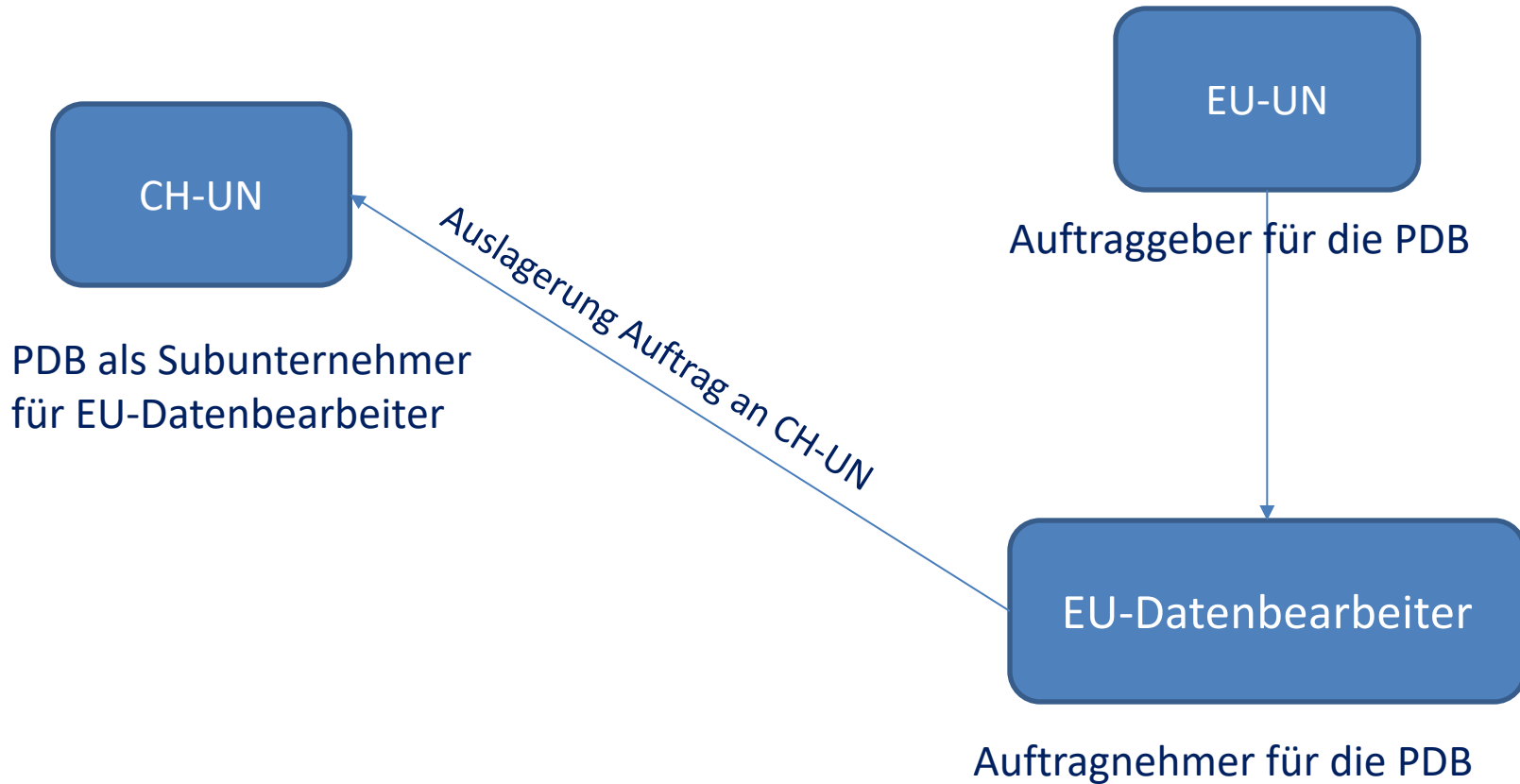
- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.



# Extraterritoriale Wirkung der DSGVO



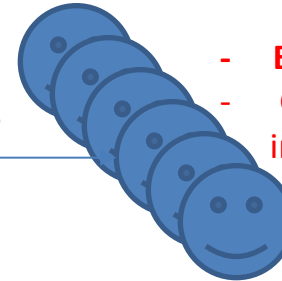
# Extraterritoriale Wirkung der DSGVO



# Markortprinzip in Onlinehandel

CH-UN  
Onlineshop

Angebot von Waren oder  
Dienstleistungen (auch) an  
EU-Konsumenten



- **EU-Konsumentenrecht**
- **Gerichtsstand** am Wohnsitz  
in EU-Land

## Eher unproblematisch

- Zugänglichkeit einer E-Mailadresse
- Verwendung der Sprache des Ziellandes

## Problematisch (insbesondere in Kombination)

- Sprache oder Währung in Verbindung mit Möglichkeit zur Bestellung von Waren in dieser Sprache oder Währung
- Reklame mit Kundenfeedback von EU-Konsumenten
- Gezielte Werbung an Kunden in bestimmten EU-Staaten (Ferienangebote an Italiener)
- Angabe von Versandkosten in einzelne EU-Länder
- Lieferhinweise für EU-Lieferungen
- Vorgaben für Abwicklung von Bestellungen in EU-Länder
- Angabe einer Bankverbindung in EU-Land
- Hinweise auf Rechtsvorschriften von EU-Ländern
- Betreiben einer Webseite mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain